

Richtlinien
für die Vergabe von Bauplätzen für den Wohnungsbau
(gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 05. Oktober 1999)

1. Grundsätzliches

Die Abgabe von Bauplätzen ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen der Gesamtgemeinde.

Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem gemäß Ziffer 6 dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne daß hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird.

2. Öffentliche Ausschreibung

Die zur Veräußerung anstehenden Bauplätze werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rheinmünster öffentlich ausgeschrieben.

Bewerbungen, die später als drei Wochen nach der öffentlichen Ausschreibung eingehen, werden nur noch in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

3. Bevorzugte Berücksichtigung

Bevorzugt werden:

Bürger von Rheinmünster vor Auswärtigen, die in Rheinmünster arbeiten, diese wiederum vor sonstigen Bewerbern.

Personen, die an die Gemeinde auf deren Wunsch hin Hausgrundstücke, Bau- oder Bauerwartungsland oder Flächen für öffentliche oder sonstige Zwecke veräußern. Gleichgestellt sind Verwandte ersten Grades.

4. Ausschluß von Bauplatzzuteilungen

Bauplätze werden nicht abgegeben an:

Bewerber, die in Rheinmünster oder Umgebung Eigentümer eines Wohngebäudes oder von Bauland sind.

Ausnahme: die Wohnverhältnisse entsprechen nicht mehr der familiären Situation.

Makler, Architekten, Fertighaushersteller und private Bauunternehmen. Ausnahmen sind möglich, falls Eigenbedarf oder ein besonderes gemeindliches Interesse hierfür vorliegt.

5. Wesentliche Abgabebedingungen

Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens ist nachzuweisen.

Auf dem Baugrundstück ist innerhalb von drei Jahren ein Wohnhaus bezugsfertig zu erstellen.

In dem auf dem Kaufgrundstück erstellten Wohngebäude ist nach der Bezugsfertigkeit der Hauptwohnsitz zu begründen und auf die Dauer von fünf Jahren aufrechtzuhalten (bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern mindestens in einer Wohnung).

6. Punktesystem

Die Ermittlung der Gesamtpunktzahl erfolgt durch Addition der jeweils erfüllten Kriterien.

| | Punkte |
|--|---------------|
| a) <u>Familienstand</u> | |
| für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr | je 1 |
| b) <u>Soziale Notwendigkeit</u> | |
| Familieneinkommen bis zu den um 40 % erhöhten Sätzen des § 25 II. Wohnungsbaugesetzes. Die Berechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Landesbestimmungen. | 1 |
| Familien mit mindestens einem auf Dauer schwerbehinderten Angehörigen. | 1 |
| c) <u>Bewerbungs- und Wohndauer</u> | |
| Bewerbungsdauer über zwei Jahre | 1 |
| Wohndauer in Rheinmünster über 5 Jahre (ggffls. auch früher) | 1 |

7. Vergabebeschluss – Ausnahmen

Über die Abgabe von Bauplätzen entscheidet der Gemeinderat Rheinmünster. Das Vorschlagsrecht der Ortschaftsräte wird hierdurch nicht berührt.

Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen oder wenn sich bei der Anwendung dieser Richtlinien unbillige Härten ergeben sollten, im Einzelfall Abweichungen zulassen.